Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5247

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bohmte ist die Verlegung eines Straßenseitengrabens geplant. Der Straßenseitengraben befindet sich westlich der Donaustraße. Hierbei handelt es sich um drei Abschnitte von insgesamt etwa 300 m Länge.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Ein nennenswertes Abfallaufkommen ist nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Landschaftswahrnehmung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ beeinträchtigt. In dem Seitengraben kommen lediglich anspruchslose Arten von allgemeiner Bedeutung vor. Durch das Vorhaben sind weder Umweltverschmutzungen und Belästigungen noch Störfälle zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Zudem sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser denkbar. Eine Änderung der Grundwasserbeschaffenheit oder eine Änderung der Bilanz der Grundwasserneubildungsrate sind nicht zu erwarten, da einige Meter weiter ein neuer Seitengraben errichtet wird. Zudem wird die Entwässerungsfunktion durch das Vorhaben entscheidend verbessert. Somit ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Durch die Verlegung des Straßenseitengrabens sind auf einer Fläche von rd. 1.000 m² Eingriffe in den Boden vorgesehen. Dazu zählt eine temporäre Inanspruchnahme im Zuge der Bautätigkeit sowie eine permanente Beeinträchtigung zur Herstellung eines Gewässers. Im Bereich des permanenten Eingriffs ist ein Verlust der Bodenfunktion von schutzwürdigem Boden gegeben. Die Größenordnung der geplanten Bodeninanspruchnahme von rd. 1.000 m² löst jedoch noch keine erhebliche Umweltauswirkung für das Schutzgut Boden aus. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insbesondere in der Bauphase vermeidbar, indem möglichst bodenschonende Erdarbeiten unter Beachtung der geltenden technischen Regeln erfolgen. Somit sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden unerheblich. Im Plangebiet liegt ein denkmalgeschütztes Heuerhaus. Jedoch hat die geplante Verlegung des Straßenseitengrabens keine Auswirkungen auf die Denkmaleigenschaft des Heuerhauses. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 29.06.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand